

# Filmrecht

## Episode 2: Blick in die Praxis

**Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.**

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),  
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und  
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

# Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:  
Einführung

**Episode 2:**  
**Blick in die Praxis**

Episode 3:  
Interview



## Lernziele der Episode

### **Lernziel 1:**

Anhand von ausgewählten Einzelproblemen aus der Praxis werden Ihre Kenntnisse im Filmrecht vertieft.

### **Lernziel 2:**

Sie werden mit aktuellen Entwicklungen im Filmrecht vertraut gemacht.

### **Lernziel 3:**

Sie werden mit einschlägiger Rechtsprechung im Filmrecht vertraut gemacht.

# Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

- Dem Autor, der aus einer ersten Idee zum Film ein Exposé, Treatment und schließlich ein Drehbuch entwickelt, werden nicht automatisch Rechte am fertigen Film eingeräumt.
- Um Rechte geltend zu machen, kommt es darauf an, inwieweit diese sog. „vorbestehenden Werke zum Film“ selbst urheberrechtlichen Schutz genießen.
- Das Urhebergesetz findet Anwendung, wenn ein Werk i.S.d. [§ 2 UrhG](#) gegeben ist.
- Ideen sind in der Regel nicht schützbar.

# Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts

- Die Rechtsprechung hat das Kriterium der persönlichen geistigen Schöpfung (Schöpfungshöhe) entwickelt, welches in [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) normiert ist.
  - „Persönlich“ → eine von Menschen geschaffene Schöpfung.
  - „Schöpfung“ → Schaffung etwas bisher noch nicht Dagewesenen.
  - „Geistige Schöpfung“ → Prägung des Werkes vom individuellen Geist des Urhebers.
  - „Sinnliche Wahrnehmbarkeit“  
→ geschützt ist nur eine konkrete Gestaltung.



## Anforderungen an die Schöpfungshöhe

- OLG München (GRUR 1990, 674 – Forsthaus Falkenau): Zwei Autoren verfassten ein Exposé zu einer Fernsehserie „Forstrevier Alpsee“ in dessen Mittelpunkt ein verwitweter Förster mit zwei Kindern stand. In der Serie sollten neben der schönen Bergwelt auch die Probleme eines Försters gezeigt werden.

Die Autoren boten das Konzept erfolglos mehreren Fernsehsendern an. Zwei Jahre später produzierte einer dieser Fernsehsender einen Pilotfilm und 13 Einzelfolgen einer Serie namens „Forsthaus Falkenau“. Die Serie spielt in Bayern und handelt von einem verwitweten Förster mit Kindern.



# Anforderungen an die Schöpfungshöhe

- Die Autoren waren der Ansicht, dass ihr urheberrechtlich geschütztes Exposé verletzt wurde und verklagten den Fernsehsender. OLG München (GRUR 1990, 674 – Forsthaus Falkenau) wies die Klage mit folgender Begründung ab:
  - Einfälle und Ideen könnten nur in der konkreten Ausgestaltung urheberrechtlich geschützt sein. Vagen Ideen oder bloßen Handlungsansätzen fehle die notwendige eigenpersönliche Prägung. Die Idee einen Witwer mit zwei Kindern als tragende Rolle zu verwenden, sei nicht ungewöhnlich und mangels Ausgestaltung nicht geschützt. Nur eine konkret ausformulierte Darstellung könnte hier zur Schutzfähigkeit führen.
- Für die Praxis bedeutet das, dass ein Autor Charaktere und Ereignisse so detailgenau wie möglich fixieren und den Gang der Handlung beschreiben sollte.

# Verfilmung eines urheberrechtlich geschützten Werkes

- Die Verfilmung eines Werkes (z.B. einer Romanvorlage) ist eine Bearbeitung gemäß [§ 23 UrhG](#).
- Gemäß [§ 23 Satz 2 UrhG](#) muss die Einwilligung des Urhebers vor Herstellung des Films eingeholt werden.
- Verfilmungsrechte werden von Autoren häufig an einen Verlag übertragen, so dass dann deren Einwilligung einzuholen wäre.
- Historische und tatsächlich Ereignisse unterliegen nicht dem Urheberrecht (  keine individuelle und künstlerische Schöpfung des Einzelnen).



## Fortentwicklung einer Erzählung

- Nach der Rechtsprechung ist von einer Bearbeitung (§ 23 UrhG) auszugehen, wenn es sich um eine bloße lineare Fortentwicklung einer Erzählung handelt (BGH, ZUM 1999, 644 – Laras Tochter):
  - Die nicht autorisierte Fortsetzung des Romans „Doktor Schiwago“ von Boris Pasternak unter dem Titel „Laras Tochter“ sei eine unerlaubte Bearbeitung des Stoffes, da wesentliche Handlungselemente des Stoffes und Leitideen der Geschichte unter Beibehaltung des Genre (Drama) linear weiter verfolgt würden. Der für eine erlaubnisfreie Benutzung (§ 24 UrhG) notwendige innere Abstand zum Ausgangswerk fehlte.

## Verwendung von fremden Filmmaterial

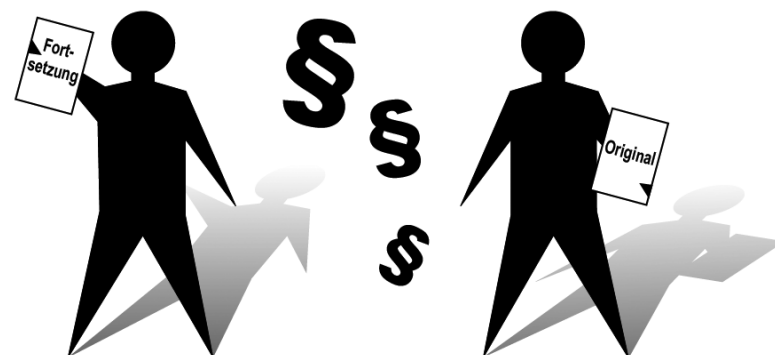
- In dem Film „Forrest Gump“ wurden Szenen aus anderen Spielfilmen verwendet sowie Archivmaterial so genutzt, dass der Hauptdarsteller Tom Hanks in einen Film kopiert wurde und dem früheren US-Präsidenten John F. Kennedy die Hand schüttelt.
- Die Verwendung von Filmszenen wird nach der Rechtsprechung nicht durch das Zitatrecht nach § 51 UrhG gerechtfertigt, sondern nach den §§ 23, 24 UrhG: Insoweit ist bei der unveränderten Übernahme von fremden Filmausschnitten in einen neuen Film die Zustimmung der Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten am betroffenen Film erforderlich.

# Verwendung von fremden Filmmaterial

- Der Bundesgerichtshof (GRUR 2000, 703) sieht eine Übernahme unter dem Gesichtspunkt der freien Benutzung nach § 24 UrhG als zu lässig an, wenn eine kritische Auseinandersetzung wie bei einer Satire oder Parodie erfolgt.
  - Eine freie erlaubnisfreie Benutzung nach § 24 UrhG ist insbesondere von Bedeutung bei der Verwendung von Fernsehausschnitten in einer anderen Sendung zum Zwecke der Satire oder Parodie wie z.B. bei „Kalkofes Mattscheibe“ oder „TV-total“ mit Stefan Raab.

## Aufgaben für das Selbststudium

1. Eine junge Drehbuchautorin möchte ihr Drehbuch einer Filmproduktion zur Ansicht übermitteln, befürchtet aber, dass ihr Urheberrecht verletzt wird. Wie kann sie ihre Rechte am Drehbuch schützen?
2. Ein Autor plant die Fortsetzung des Film „Bridget Jones´s Diary“. Er verwendet die gleichen Charaktere mit den entsprechenden Eigenschaften und nimmt das Ende des Films, um seine Geschichte darauf aufzusetzen. Wie schätzen Sie das rechtlich ein?
3. Sie möchten die Geschichte von Romeo und Julia neu verfilmen. Ist das zulässig?



## Literatur und weiterführende Quellen

- *Homann*: Praxishandbuch Filmrecht, 3. Aufl., Berlin 2009.
- *Dreier/Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2013.
- *Möhring/Nicolini*: Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl., München 2014.

# ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

[www.mls-legal.de/eGeneralStudies](http://www.mls-legal.de/eGeneralStudies)